



GEMEINDE-NEWSLETTER 12. Dezember 2023

1. Prüfungsbericht der BH Urfahr-Umgebung zum Rechnungsabschluss 2022; Kenntnisnahme

Der Prüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zum Rechnungsabschluss des Jahres 2022 wurde vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 mit mittelfristigem Finanzplan 2023 bis 2027; Beschlussfassung

Im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit weist der Nachtragsvoranschlag Einnahmen von € 3.776.800,00 und Ausgaben von € 3.776.800,00 auf, welcher somit einen Saldo von € 0,00 ergibt. Damit der Haushaltsausgleich geschafft werden kann, ist eine Erhöhung der HAF 1 Mittel (diese werden vom Land OÖ zur Abgangsdeckung zur Verfügung gestellt) von € 85.500,00 im VA 2023 auf € 88.000,00 im NVA 2023 notwendig.

Der Mittelfristige Finanzplan (MFP) wurde bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlages berücksichtigt und gleichzeitig an die geänderten Verhältnisse angepasst.

Der Nachtragsvoranschlag 2023 und der Mittelfristige Finanzplan (MFP) 2023 bis 2027 wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen.

3. Subventionen; Beschlussfassung

Folgende Ansuchen um Subventionen für 2023 liegen vor und wurden vom Gemeinderat einstimmig beschlossen:

- a) **Sportunion Raika Zwettl**, Ansuchen vom 14.11.2023
€ 2.200,00
- b) **Musikverein Zwettl**, Ansuchen vom 14.11.2023
€ 2.200,00
- c) **Verein „Liebenswertes Zwettl“**, Ansuchen vom 10.10.2023
€ 1.600,00
- d) **Öffentliche Bibliothek Zwettl**, Ansuchen vom 28.08.2023
€ 1/Hauptwohnsitzeinwohner (31.10.2021: 1737)

4. Erhaltungsbeiträge gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz; Erhöhung

Gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben.

Der gesetzliche Erhaltungsbeitrag beträgt dabei für Abwasserentsorgungsanlagen

- bis 31. Dezember 2023, 24 Cent/m² und wurde per ROG-Gesetzes-Novelle
- ab 01. Jänner 2024 auf 33 Cent/m² angehoben.

Wie bereits in der Gemeinderatssitzung vom 13. Dezember 2021 vorgetragen, wurden die Gemeinden durch das Oö. ROG 1994 ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderats in Form einer Verordnung für das gesamte Gemeindegebiet über die gesetzlichen Beträge hinausgehende Erhaltungsbeiträge für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage bzw. eine Wasserversorgungsanlage jeweils maximal zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern

1. dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten (prognostiziert für 2024 ist ein Abgang von rund € 107.500,00) bzw.
2. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Die nachstehende Verordnung zur Erhöhung des Erhaltungsbeitrags wird einstimmig beschlossen und nach Ablauf der Kundmachungsfrist dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales zur Verordnungsprüfung vorgelegt. Die Vorschreibung des sohin erhöhten Erhaltungsbeitrages erfolgt nach Wahrung des Parteiengehörs mittels Bescheid ab dem 01.01.2024 an die betreffenden Grundeigentümer.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl vom 11.12.2023, mit der der Erhaltungsbeitrag erhöht wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994, LGBl. Nr. 114 1993 idF. 125/2020 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabehöhe

(1) Der Erhaltungsbeitrag gem. § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 für Grundstücke oder Grundstücksteile, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut sind, wird für das gesamte Gemeindegebiet nach Maßgabe des Abs. 2 erhöht.

(2) Der Erhaltungsbeitrag beträgt für die Aufschließung durch eine Abwasserentsorgungsanlage 0,66 Euro pro Quadratmeter.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

5. Erlassung einer neuen Abfallordnung gemäß § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. September 2011 wurde die noch immer gültige Abfallordnung der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 erlassen. Gemäß § 28 des novellierten Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 sind alle Abfallordnungen dem Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 anzupassen. Darin ist unter anderem geregelt, dass aufgrund hygienischer Vorschriften die bestehende 8-wöchige Abholung des Restmülls gesetzlich nicht mehr zulässig ist.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und öffentlicher Verkehr hat sich seit Längerem mit der Überarbeitung der Abfallordnung beschäftigt und dem Gemeinderat empfohlen, die nunmehr vorliegende Abfallordnung zu beschließen. Im Wesentlichen wurde neu geregelt, dass die Abfuhrintervalle von 2, 4 und 8 Wochen auf 3 und 6 Wochen geändert werden.

Die Abfallordnung soll mit 01. Jänner 2024 rechtswirksam werden und gleichzeitig die Abfallordnung vom 12.09.2011 außer Kraft treten.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Verordnung.

6. Erlassung einer neuen Abfallgebührenordnung gemäß § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12. Dezember 2022 wurde die noch immer gültige Abfallgebührenordnung der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl erlassen, worin die Abfallgebühren bis zum Jahr 2023 fixiert waren. Im Jahr 2023 fand im Bereich der Abfallgebühren keine Erhöhung statt.

Im Zuge der Änderung der Abfallordnung war es auch erforderlich, die Abfallgebührenordnung anzupassen. Darüber wurde intensiv im Ausschuss für Umwelt, Energie und öffentlicher Verkehr beraten und eine neue Abfallgebührenordnung ausgearbeitet. Im Wesentlichen war darauf Rücksicht zu nehmen, dass sich die Abholintervalle ändern. Für Bürger welche von 2- auf 3-wöchentliche bzw. von 4- auf 6-wöchentliche Entleerung umgestellt haben, werden sich die Kosten im Vergleich zu heuer kaum verändern. Für Bürger die sich zu einer Verkürzung der Intervalle entschlossen haben bzw. alle die von 8 auf 6 Wochen umsteigen mussten, wird es zu einer Erhöhung der Kosten kommen. Integriert in den neuen Gebühren ist aber weiterhin die kostenlose Entsorgung von sperrigen Abfällen in den umliegenden ASZ.

Die geänderte Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner in Kraft – nachfolgend die neuen Kosten.

(1) *Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für*

(a) *pro anschlusspflichtigem Objekt*

€ 79,36

- | | |
|---|----------|
| (b) pro anschlusspflichtigem Objekt mit mehr als 3 Abfallbehältern
oder mindestens einem Container
bei Objekten von 2 bis 4 Wohnungen | € 166,81 |
| bei Objekten von 5 bis 8 Wohnungen | € 312,70 |
| bei Objekten ab 9 Wohnungen | € 625,26 |
| (c) nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen: | € 79,36 |
- (2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Entsorgung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr gemäß Abs. 1 folgende Abfallgebühr zu entrichten:
- | | |
|---|----------|
| (a) pro Abfallsack mit 90 Liter: | € 8,40 |
| (b) pro Abfalltonne mit 90 Liter: | € 8,32 |
| (c) pro Abfalltonne mit 120 Liter: | € 11,09 |
| (d) pro Abfallcontainer mit 770 Liter: | € 71,34 |
| (e) pro Abfallcontainer mit 1100 Liter: | € 101,98 |

Die Abfalltonne mit 60 Liter wird zukünftig nicht mehr Angeboten.

Der Gemeinderat genehmigt mehrheitlich die Verordnung.

7. Kanalanschluss- und Benützungsgebühren; Anpassung

Auf Basis einer für Härteausgleichsgemeinden notwendigen Anpassung der Kanal-Anschlussgebühr um 6,65% und der Anpassung der Anschlussgebühr an den Reinwasserkanal um 7,03% wird nachstehende Verordnung einstimmig vom Gemeinderat genehmigt:

VERORDNUNG

Die mit 13. September 2021 erlassene Kanalgebührenordnung wird wie folgt abgeändert (3. Änderung):

1.) § 2 Abs. (1) hat zu lauten:

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 und Absatz 3 € **30,61**, mindestens aber € **4.591,00**.

Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke ist in der Höhe der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

Sofern ein Reinwasserkanal der Gemeinde vorhanden ist und an diesen angeschlossen wird, ist für die Einleitung von Reinwässern (Dach- und Oberflächenwässer) in diesen Kanal bis zu einer Grundstücksgröße von 1.500 m² eine Anschlussgebühr von € **2.140,30** zu entrichten, für je angefangene weitere 500 m² zusätzlich je € **377,70**.

2.) § 7 Abs. (2) hat zu lauten:

- (1) Die Bereitstellungsgebühr beträgt jährlich € **0,60** je m² der Grundstücksgröße.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

Die laufenden Benützungsgebühren werden nicht an den Index angepasst und bleiben somit von der Höhe gleich wie 2023.

8. Gebühren für Aufbahnhalle und Kindergarten-Busbegleitung; Indexanpassung

Bei der Benützungsgebühr für die Aufbahnhalle ist ab 01.01.2024 eine Indexerhöhung auf Basis des VPI 1986 (für den Zeitraum Juli 2022 bis Juli 2023) von + 7,03 % entsprechend umzusetzen:

	derzeit	NEU
<i>Bis 3 Tage</i>	€ 71,00	€ 76,00
<i>Jeder weitere Tag</i>	€ 24,00	€ 26,00

Ebenso würde sich bei der Gebühr der Busbegleitung eine Indexerhöhung auf Basis des VPI 1986 (für den Zeitraum Juli 2022 bis Juli 2023) von + 7,03 % ergeben:

ab 01.09.2024 Erhöhung von € 28,00 auf € 30,00 pro Monat

Bei der Busbegleitung ergaben sich im Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von € 7.297,50 und Einnahmen in Höhe von € 3.242,00. Daraus folgte ein Abgang von € 4.055,50.

Die Erhöhung der Gebühren wurde einstimmig beschlossen.

9. Kassenkredit für das Finanzjahr 2024; Beschlussfassung

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Sinne des Gemeindebudget im Finanzjahr 2024 wurde der Kassenkredit in Höhe von € 800.000,00 gem. § 83 OÖ. GemO. ausgeschrieben. 3 Bank-Institute wurden zur Legung eines Angebotes eingeladen.

Der Kassenkredit mit einem Rahmen von € 800.000,00 wird an die Raiffeisenbank Gramastetten Rodltal, mit einem Aufschlag von 1,125% und den 3-Monats-Euribor vergeben.

10. Vereinbarung Gastbeitrag für Kindergartenkinder in Oberneukirchen im Schulsprengel VS Oberneukirchen

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende Vereinbarung für die anteilige Abgangsdeckung ab 1.1.2024 bezgl. der Pfarrcaritas-Kindergärten Oberneukirchen und Waxenberg:

Vereinbarung für die anteilige Abgangsdeckung der Pfarrcaritas-Kindergärten Oberneukirchen und Waxenberg

Der Pfarrcaritas-Kindergarten Oberneukirchen umfasst das Einzugsgebiet des Schulsprengels der Volksschule Oberneukirchen.

Da sich der Einzugsbereich des Schulsprengels der Volksschule Oberneukirchen über die Gemeinden Herzogsdorf, Zwettl/R. und Oberneukirchen erstreckt, wird zwischen den

Gemeinden vereinbart, dass sich der jährliche finanzielle Abgang des Kindergartenbetriebes aufgrund der jeweiligen Abrechnung nach der Kinderanzahl der jeweiligen Gemeinde aufteilt.

Die Verrechnung des jeweiligen Abgangsanteils wird direkt von der Pfarrcaritas Oberneukirchen bzw. Waxenberg als Rechtsträger des Kindergartens abgewickelt. Im Oktober jeden Jahres wird eine Liste mit den Zwettler Kindergartenkindern der Kindergärten Oberneukirchen und Waxenberg an die Gemeinde Zwettl übermittelt.

Diese Vereinbarung gilt ab 1.1.2024.

11. Tarife für Essensportionen Kindergarten und Krabbelstube; Information

Die Information der Marktgemeinde Oberneukirchen, sowie die Kosteneinholung bei anderen, möglichen Anbietern wird mehrheitlich zur Kenntnis genommen. Die Lösung mit dem frisch zubereiteten, gesunden Essen aus der Schulküche Oberneukirchen ist definitiv die beste Lösung für die Zwettler Kinder und Familien. Ob die in Aussicht gestellte Reduzierung für die Krabbelgruppe und den Kindergarten möglich sein wird, muss im Gemeinderat von Oberneukirchen noch diskutiert werden und eine Information dazu erfolgt zeitnah.

Die Gegenanträge, der SPÖ Fraktion zur sozialen Staffelung der Essenspreise, sowie der Grünen Fraktion über die Erlassung des Kostenersatzes von € 0,20 für die Abholung, erhielten nicht die notwendige Mehrheit.

12. Pfarre Zwettl; Nutzungsvereinbarung Pfarrheim - Neufassung

Auf Basis einer Vereinbarung zwischen der röm.-kath. Pfarre Zwettl sowie der Marktgemeinde Zwettl vom November 1993 werden seitens der örtlichen Pfarre Räumlichkeiten im Ausmaß von 37,3 m² zusätzlich der WC-Anlagen für Seniorinnen und Senioren für gesellschaftliche Treffen und Tätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Pfarre hat in ihrem Schreiben vom 15. November 2023 aufgrund von Preissteigerungen und Änderungen in ihrer eigenen Tarifordnung ersucht, eine Anpassung der Nutzungsvereinbarung vorzunehmen.

Wesentlicher Inhalt dieser neu abzuschließenden Vereinbarung ist eine Erhöhung des Nutzungs-Tarif auf

EUR 23,-/Tag außerhalb der Heiz-Saison

EUR 28,-/Tag innerhalb der Heiz-Saison

Sämtliche weiteren Rahmenbedingungen würden gleich bleiben. Bei gesamt 51 Nutzungswochen (davon 28 Wochen Heizsaison) würde ein Gesamtbetrag von 1.275,- brutto entstehen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl beschließt die Vereinbarung mit der Pfarre Zwettl mit einer mehrheitlichen Annahme.

Der Gegenantrag der SPÖ Fraktion, dieses Thema vor Beschluss nochmals im Ausschuss für Soziales, Familien, Generationen und Integration zu behandeln, erhielt keine Mehrheit.

13. Wärmelieferungsübereinkommen mit Ökoenergie Zwettl/Rodl; Neuabschluss

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwettl beschließt einstimmig nachstehende Wärmelieferungspreise gemäß dem nach wie vor geltenden Wärmelieferungsübereinkommen mit der Ökoenergie Zwettl rückwirkend mit dem 01. Juli 2023:

5.1.1 Die Jahresgrundgebühr beträgt pro kW Anschlussleistung:					
€ 46,96	+	€ 9,39	Ust.	=	€ 56,35
5.1.2 Der Arbeitspreis beträgt pro MWh abgenommener Wärmemenge:					
€ 95,19	+	€ 19,04	Ust.	=	€ 114,23
5.1.3 Der Messpreis beträgt pro Jahr:					
€ 408,48	+	€ 81,69	Ust.	=	€ 490,17

14. Bauhof und Schulpersonal Zwettl; Arbeitszeitmodell NEU

Der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl hat in seiner Sitzung am 03.04.2007 aufgrund einer Vereinbarung eine flexible Dienstzeitregelung für die MitarbeiterInnen in der Verwaltung beschlossen. In der Gemeindevorstandssitzung vom 09.11.2020 wurde diese flexible Dienstzeitregelung zuletzt überarbeitet, mit jener der Marktgemeinde Hellmonsödt angeglichen und auch im Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 bestätigt.

Nun soll diese Regelung auch auf die Mitarbeiter im Bauhof sowie für das Schulpersonal erweitert werden.

Sämtliche, für die Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltungsgemeinschaft Hellmonsödt-Zwettl geltenden ‚Allgemeinen Richtlinien‘ dieses Modells werden auch für den Bauhof und die Schule in Zwettl übernommen und für anwendbar erklärt.

Die ‚Flexible Dienstregelung‘ wird für die Mitarbeiter im Außendienst bzw. der Schule vom Gemeinderat Zwettl an der Rodl einstimmig beschlossen.

15. Bauhof; Errichtung einer PV-Anlage

Die Vergabe der PV-Anlage mit 25 kWp ergeht an die Firma Solide zum Angebotspreis von € 31.060,62,- inkl. MwSt.. Die Finanzierung wird wie folgt vom Gemeinderat einstimmig genehmigt:

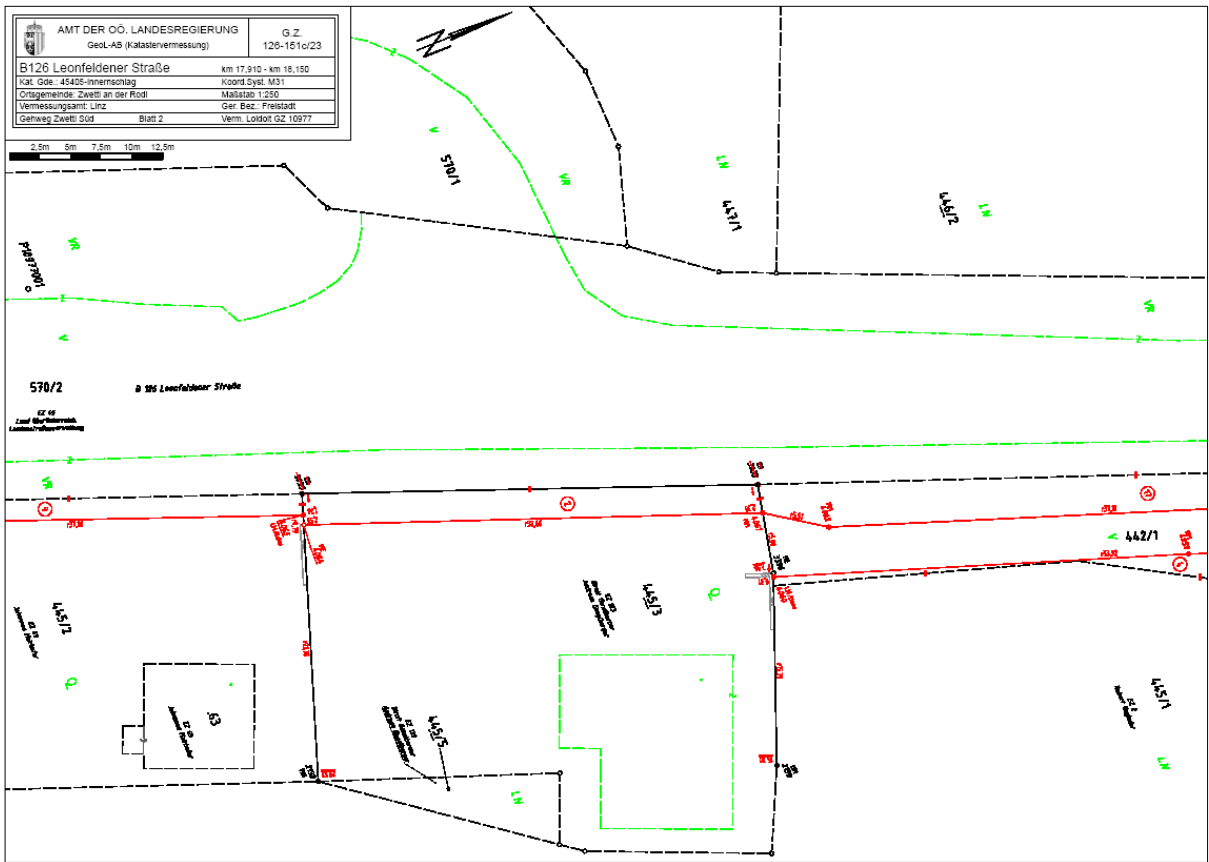
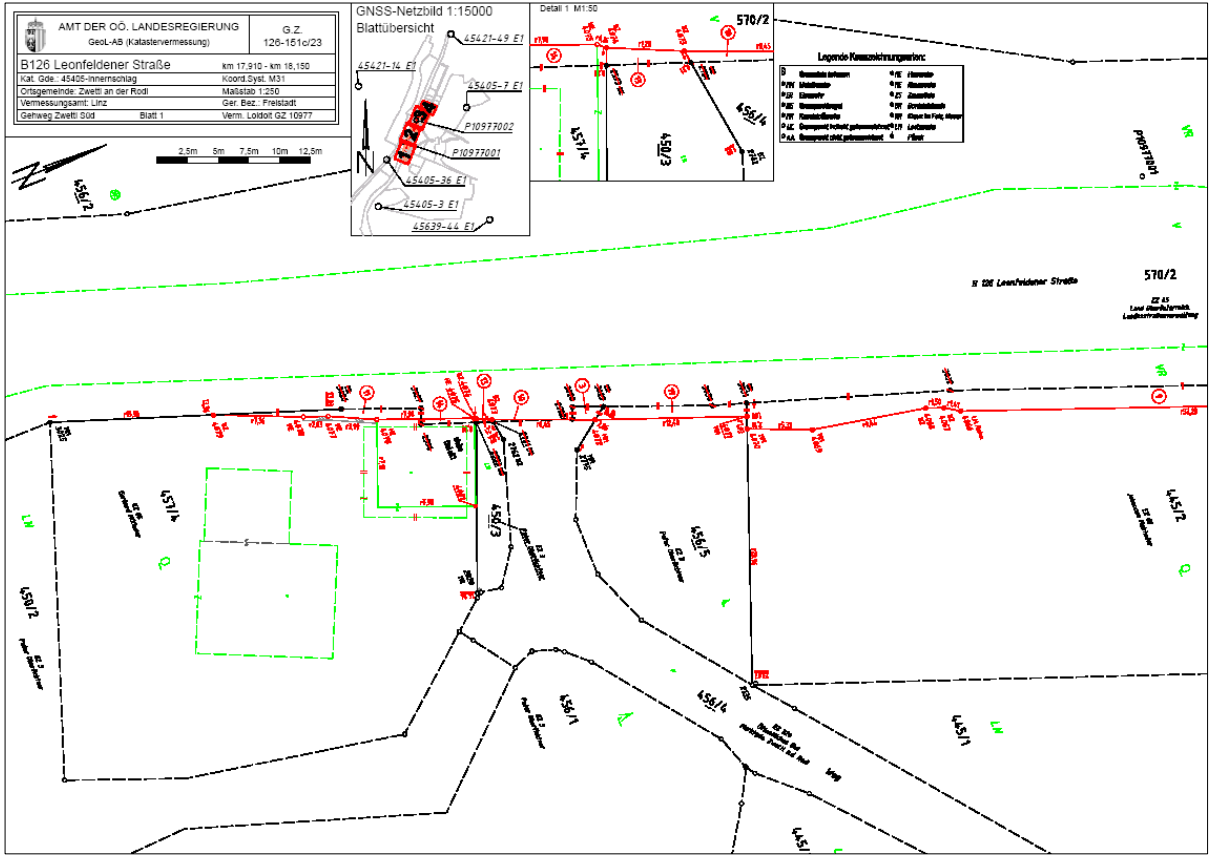
€ 15.000,00	KIP-Mittel gemäß § KIG 2023 (Energiesparmaßnahmen)
€ 10.000,00	KPC-Förderung
€ 4.507,59	Verwendung von Sonder-Bedarfszuweisungsmittel
€ 29.507,59	Gesamt

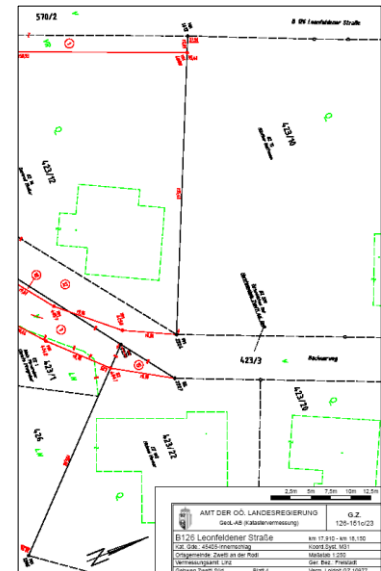
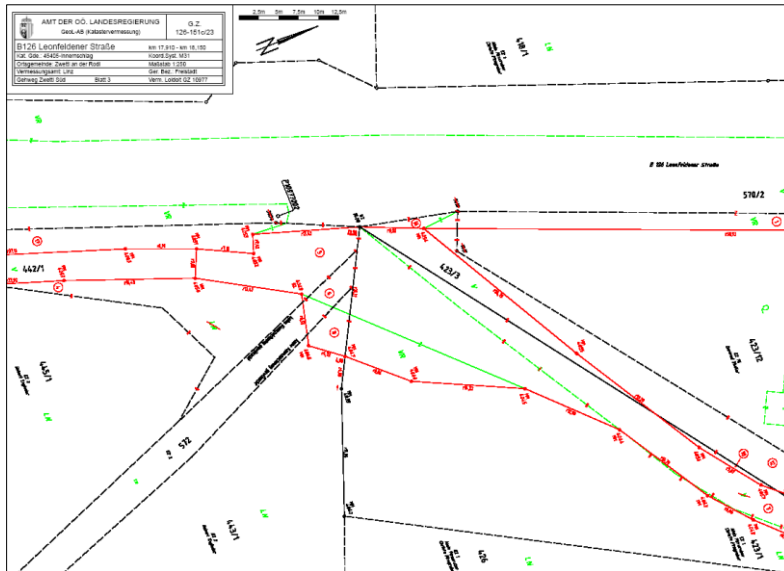
16. Gehweg Zwettl Süd

a) Antrag auf Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz

Dem vom Amt der Oö. Landesregierung/Abt. GeoL vorgelegten Teilungsplan vom 21. Juli 2023, GZ: 126-151c/23, betreffend den Gehweg Zwettl Süd, und den darin enthaltenen Ab- und Zuschreibungen vom/zum Gemeindeeigentum sowie der Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung nach den Sonderbestimmungen gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz wird einstimmig vom Gemeinderat zugestimmt.

Die Widmung der betroffenen Grundflächen zum bzw. die Aufhebung aus dem Gemeindegebrauch wird bestätigt.





b) Grenzberichtigung Bachnerweg; Kaufvereinbarungen

Der Vereinbarung mit Frau Gertrud Thaller betreffend den Verkauf von entbehrlich gewordenem Straßengrund entlang der Gemeindestraße Bachnerweg im Ausmaß von 8 m² zum Preis von € 26,00/m² (= € 208,00) wird einstimmig vom Gemeinderat zugestimmt.

Der Kaufvereinbarung mit Herrn Michael Hanner betreffend den Ankauf einer Teilfläche aus Grundstück 423/22 im Ausmaß von 13 m² zum Preis von € 26,00/m² zzgl. € 1,95/m² Wiederbeschaffungskosten (= € 383,35) wird einstimmig vom Gemeinderat zugestimmt.

Der Kaufvereinbarung mit Herrn Robert Engleder betreffend den Ankauf von Teilflächen aus den Grundstücken 442/1 (114 m²), 572 (27 m²) und 443/1 (25 m²) zum Kaufpreis von € 3,50/m² zzgl. € 0,26/m² Wiederbeschaffungskosten und € 1,05/m² an Hofnähe (= € 798,46) wird einstimmig vom Gemeinderat zugestimmt. Die Landesstraßenverwaltung übernimmt 50 % der Kosten.

17. EU; Art. 6 EED III, Information zur erforderlichen Gebäudeerhebung und Berechnung des 2030-Energiesparziels von öffentlichen Gebäuden für die Meldung an die EK bis Ende des Jahres 2023

Am 20. September 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht. Die darin normierten Verpflichtungen treffen unter anderem auch die Gemeinden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zwettl an der Rodl beschließt einstimmig, den ‚alternativen Ansatz‘ gem. Art. 6, Abs. 6 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments wie folgt umzusetzen:

Die Möglichkeit an, „einen alternativen Ansatz zu den Absätzen 1 bis 4 anzuwenden, um jedes Jahr Energieeinsparungen in Gebäuden öffentlicher Einrichtungen in einer Höhe zu erzielen, die mindestens der in Absatz 1 vorgeschriebenen Höhe entspricht.“ Dabei muss die Einsparungsverpflichtung nicht zwingend durch Renovierungen erfüllt werden, sondern es sind auch kostengünstigere Maßnahmen (z.B. Heizungsoptimierungen, Teilsanierungen, Monitoring des Energieverbrauchs) möglich („Option Abs. 6“).

18. Jugendtaxi; Umstellung des Abrechnungsmodells auf die 4you Card App

Die Jugendtaxi-Gutscheine werden ab 2024 mittels App abgewickelt. Um die App verwenden zu können, müssen die Jugendlichen die 4you Card besitzen und die App aufs Handy laden. Die Jugendlichen bezahlen wie bisher den Selbstbehalt (€ 20,00 für € 60,00 Taxigutscheine, € 30,00 für € 90,00 Taxigutscheine) in Bar am Gemeindeamt und vom Bürgerservice werden die Gutscheine online auf die App geladen. Im Taxi wird der QR-Code der Gutscheine gescannt und der Betrag automatisch abgebogen.

Es werden die Jugendlichen im Alter von 16 bis 20 Jahren per Brief informiert. Die Nutzung der Jugendtaxi-App ist für ein Jahr zum Testen vom Gemeinderat einstimmig beschlossen worden.

19. Allfälliges

Bgm. Roland Maureder berichtet: Nach Durchführung eines vorangegangenen Ermittlungsverfahrens hat die Baubehörde mit Bescheid vom 15. Juni 2023, Herrn Karl Heinz Sieberer die Benützung der baulichen Anlagen am Grundstück Nr. 367/2, KG Innernschlag (gegenüber der Liegenschaft „Innernschlag 32“) untersagt, weil diese baubewilligungslos bestehen.

Gegen diesen Benützungsuntersagungsbescheid wurde von Herrn Karl Heinz Sieberer, in rechtsfreundlicher Vertretung durch Prof. Haslinger und Partner Rechtsanwälte, eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

Am 14. November 2023 wurde dazu eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beisein von Herrn Karl Heinz Sieberer, seinem Rechtsvertreter sowie Bürgermeister Roland Maureder, Bausachbearbeiterin Lisa Kaiser und Bauabteilungsleiter Alexander Raml durchgeführt.

Am 04. Dezember 2023 wurde der Baubehörde dazu sodann das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zugestellt, wobei – kurz zusammengefasst – die Beschwerde als unbegründet abgewiesen wurde.

In weiterer Folge muss die Baubehörde nun prüfen, ob für die benützungsuntersagten Baulichkeiten die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung möglich ist oder ob diese zu entfernen sind.